

Antrag

der Abg. Manfred Groh u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Vergleich Rente und Ruhegehalt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Faktoren bei einem Vergleich zwischen einer Rente und dem Ruhegehalt eines Beamten zu beachten sind;
2. wie hoch die Nettorente (zusätzlich die Bruttorente) in vergleichbaren Fällen im direkten Vergleich zur Beamtenpension ist.

20. 07. 2011

Groh, Beck, Herrmann, Hollenbach, Wald CDU

Begründung

In Zeiten steigender Versorgungsausgaben drängt sich die Frage auf, ob die Höhe der Beamtenversorgungsleistungen im Vergleich zu den Alterssicherungsleistungen, die Arbeitnehmer beziehen, angemessen ist. Die Durchschnittspension ist deutlich höher als die durchschnittliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Umstand wird immer wieder thematisiert. Es handelt sich aber von ihrem Ansatz her um grundverschiedene Systeme der Alterssicherung, sodass zunächst untersucht werden muss, inwiefern ein Vergleich überhaupt möglich ist. Von Interesse wäre zudem eine konkrete monetäre Betrachtung vergleichbarer Personalfälle.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. August 2011 Nr. 1-0331.9/10 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Faktoren bei einem Vergleich zwischen einer Rente und dem Ruhegehalt eines Beamten zu beachten sind;*
- 2. wie hoch die Nettorente (zusätzlich die Bruttorente) in vergleichbaren Fällen im direkten Vergleich zur Beamtenpension ist.*

Zu 1. und 2.:

Zu dem wortidentischen Antrag der Abgeordneten Groh, Beck, Lazarus, Klein, Hollenbach CDU vom 20. Januar 2011 hatte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bereits Stellung genommen. Der Antrag konnte allerdings in der vorangegangenen Wahlperiode nicht mehr beraten werden. Das Verfahren wurde unter der Drucksache 14/7504 geführt.

Seit diesem Verfahren wurden seitens des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft keine weiteren Erhebungen angestrengt. Die nachfolgende Stellungnahme entspricht derjenigen auf den Antrag vom 20. Januar 2011.

Zu 1.:

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Alterssicherung von Arbeitnehmern und der beamtenrechtlichen Altersversorgung besteht darin, dass die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“ ausschließlich die erste Säule der Alterssicherung, also gewissermaßen die Grundversorgung abdeckt und durch zusätzliche Altersvorsorge ergänzt werden soll. Die Beamtenversorgung umfasst demgegenüber als Vollversorgung sowohl die Grund- als auch die Zusatzversorgung. Die Versorgung von Rentnern bildet daher nur dann einen tauglichen Vergleichsmaßstab, wenn neben der gesetzlichen Rente auch Einkünfte aus einer betrieblichen Altersversorgung berücksichtigt werden, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. September 2005, Az: 2 BvR 1387/02 (BVerfGE 114, 258-302). Der Beamtenpension ist daher die Gesamtrente, also die Summe von gesetzlicher Rente und Betriebsrente, gegenüber zu stellen. Bei einem Vergleich von Pensionen und Renten sind darüber hinaus die in beiden Alterssicherungssystemen anhand unterschiedlicher Parameter zu ermittelnden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die unterschiedliche steuerliche Belastung der gesetzlichen Renten einerseits und der Pensionen sowie der Betriebsrenten andererseits zu berücksichtigen. Während Pensionen und Betriebsrenten voll zu versteuern sind, unterliegen gesetzliche Renten derzeit nur teilweise der Steuer (bei Rentenbeginn im Jahr 2010 zu 60 %). Erst bei Rentenbeginn ab 2040 werden auch gesetzliche Renten voll versteuert.

Ein weiterer Unterschied ist, dass Rentenversicherungsbeiträge von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2010: 5.500 Euro pro Monat in den alten Bundesländern) erhoben werden. Darüber hinausgehende Entgelte unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind daher auch nicht rentenwirksam.

Schließlich darf nicht auf die durchschnittliche Pensions- und Rentenhöhe abgestellt werden, sondern auf die im Einzelfall gewährte Alterssicherung. Hintergrund ist, dass ansonsten völlig unterschiedliche Berufsgruppen mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen miteinander verglichen werden. So können Beamte mit einer Hochschulausbildung nur mit Arbeitnehmern mit einer Hochschulausbildung verglichen werden. Ihre Versorgungsanwartschaften können nur mit einem Personalfall der freien Wirtschaft verglichen werden, der über dasselbe

Qualifikationsniveau verfügt. Insofern verbietet sich eine generalisierende Betrachtung von Durchschnittsrenten und Durchschnittspensionen von vornherein.

Zu 2.:

Um diese Frage beantworten zu können, müsste für jede Beamtenlaufbahn ein vergleichbar verlaufender Personalfall in der freien Wirtschaft gefunden werden, für eine repräsentative Darstellung sogar tausende. Ein solcher Vergleich setzt die Bereitschaft eines oder mehrerer Arbeitgeber voraus, konkrete, idealtypische Erwerbsbiographien zu ermitteln und entsprechende Angaben, insbesondere zur Höhe der Bruttolöhne als Grundlage für die gesetzliche Rentenversicherung und zur Betriebsrente zu liefern. Für diese Vergleichsfälle könnten dann die erworbenen Ansprüche auf Alterssicherung (gesetzliche Rente und Betriebsrente) und der Pensionsanspruch gegenübergestellt werden.

Die Betriebsrente ist in die Betrachtung mit einzubeziehen, weil Betriebe in vergleichbarer Größenordnung regelmäßig Betriebsrenten gewähren. In der Privatwirtschaft zeigt sich laut Alterssicherungsbericht 2008 der Bundesregierung eine positive Korrelation zwischen Betriebsgröße und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Während lediglich bei ca. 35 % der Betriebe mit weniger als 5 Arbeitnehmern Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung erworben werden, gilt dies für Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten zum weitaus überwiegenden Teil. Der Anteil der Beschäftigten, die eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung erwerben, liegt laut Alterssicherungsbericht 2008 bei Betrieben mit mehr als 1.000 Beschäftigten bei 86 %. Baden-Württemberg hat ca. 187.000 Landesbeamte (einschließlich der Landesbetriebe).

Es konnte ein Vergleichsunternehmen gefunden werden, das nach Betriebsgröße und Beschäftigtenzahl mit dem Land Baden-Württemberg vergleichbar ist. Das Vergleichsunternehmen hat allerdings um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten. Dies war Voraussetzung dafür, dass Daten zur betrieblichen Altersversorgung geliefert wurden. Konkret verglichen werden vier ledige (fiktive) Musterbeschäftigte mit durchschnittlichem Werdegang.

1. Musterfälle

- Einem Entgeltsachbearbeiter (Einstellung 1962 als Auszubildender im kaufmännischen Bereich, dreijährige Lehrzeit, danach im Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird ein Beamter gegenübergestellt, der aus der Besoldungsgruppe A9+Z in den Ruhestand tritt (Fall 1).
- Einem Ausbilder/Meister (Einstellung 1962 als Auszubildender im technischen Bereich, dreijährige Lehrzeit, danach im Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt, später Meister, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird ein Eichbeamter mit Meisterausbildung gegenübergestellt, der aus der Besoldungsgruppe A9+Z in den Ruhestand tritt (Fall 2).
- Einem Bauingenieur – FH – (Einstellung 1970, Tätigkeitsfeld: selbstständige Bauleitungen, technische Prüfungen, statische Berechnungen, Raumplanungen, Finanzierung der Projekte, Ausschreibungsverfahren, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird ein Bauingenieur – FH – gegenübergestellt, der aus der Besoldungsgruppe A 13 in den Ruhestand tritt (Fall 3).
- Ein Volljurist in der Rechtsabteilung (Einstellung 1970, durchschnittlicher Werdegang unterstellt) wird mit einem Verwaltungsjuristen verglichen, der aus der Besoldungsgruppe A 15 in den Ruhestand tritt (Fall 4).

Die Betroffenen sind zum 1. Januar 2010 mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in Rente beziehungsweise Pension gegangen. Als Vergleichsmonat wurde der Monat August 2010 gewählt.

2. Verfahren und Berechnungsweise

- Das Vergleichsunternehmen hat die *Bruttolöhne* der Musterpersonen für die Jahre 1996 bis 2009 übersandt. Für Schätzungen des Einkommens für die Zeit vor 1996 wurde in Abstimmung mit dem Vergleichsunternehmen entsprechend

der Tarifentwicklung ein Trend von 4,75 % als qualifizierter Schätzwert angesetzt. Der für die dreijährige Lehrzeit anzusetzende Betrag wurde ebenfalls geschätzt.

- Die Rentenbeträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung (brutto und netto) wurden auf der Basis des so ermittelten sozialversicherungspflichtigen Entgelts der Jahre 1962 bzw. 1970 bis 2009 unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg berechnet. Für die Ermittlung der jeweiligen Nettorentenbeträge wurden 2,2 % Pflegeversicherungsbeitrag (keine Kinder) und 7,9 % Krankenversicherungsbeitrag (Eigenanteil als Rentner) berücksichtigt. Eine *Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung* wurde unterstellt. Soweit der Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze lag, wurde bei der Rentenberechnung nicht das gesamte Entgelt, sondern nur der bis zur jeweils jährlichen Beitragsbemessungsgrenze reichende Entgeltteil berücksichtigt.
- Bei pflichtversicherten Rentnern werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente berechnet. Für Betriebsrenten gilt bei versicherungspflichtigen Rentnern für alle Krankenkassen der allgemeine Beitragssatz von 14,9 % für die Krankenversicherung und 2,2 % für die Pflegeversicherung. Diese Beiträge wurden von den Brutto-Betriebsrenten in Abzug gebracht.
- Hinsichtlich der Steuerberechnung wurde eine fiktive Einkommensteueranlagung für das Jahr 2010 durchgeführt. Pensionen und Betriebsrenten sind voll zu versteuern. Der Besteuerungsanteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei einem Renteneintritt im Jahr 2010 bei 60 %. Die Krankenversicherungsbeiträge wurden bei der Steuerberechnung ebenso berücksichtigt wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der Werbungskosten-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag. Weitere Einnahmen bzw. Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen blieben außer Betracht. Aus der Jahressteuer wurde die monatliche steuerliche Belastung ermittelt.
- Die Summe aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente ergibt die Alterssicherung brutto. Von der Bruttoalterssicherung sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Berücksichtigt man dann noch die monatliche Steuerbelastung ergibt sich die disponible Alterssicherung netto.
- Unter der *disponiblen Nettoalterssicherung* wird der Betrag verstanden, der nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie unter Berücksichtigung der letztlich verbleibenden monatlichen Steuerbelastung zur Verfügung steht.
- Bei den *Pensionären* wurde das monatliche Brutoruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ermittelt. Beim Bauingenieur (Fall 3) und beim Juristen (Fall 4) wurde je 1 Jahr Ausbildungszeit als Vordienstzeit berücksichtigt (Fachschulzeit und Zeit der Hochschulausbildung), sodass auch diese mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren den Höchstruhegehaltssatz erreichen. Die Meisterzulage, deren Ruhegehaltsfähigkeit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 an- und für sich weggefallen ist, wurde im Falle des Eichbeamten aufgrund von Übergangsregelungen als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Für die Steuerberechnung wurde eine fiktive Einkommensteueranlagung 2010 durchgeführt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden bei der Steuerberechnung ebenso berücksichtigt wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag. Weitere Einnahmen bzw. Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen blieben außer Betracht. Aus der Jahressteuer wurde die monatliche steuerliche Belastung ermittelt. Bei der Berechnung der Steuer wurde die Versorgungsanpassung zum 1. März 2010 berücksichtigt. Neben der Steuer wurden vom Brutoruhegehalt die Beiträge einer beihilfekonformen *privaten Kranken- und Pflegeversicherung* abgezogen. Daraus ergibt sich die disponible Nettoalterssicherung des Pensionärs.

3. Ergebnis

Der Vergleich zeigt, dass die Bruttoalterssicherung und die Nettoalterssicherung in drei der vier Musterfälle bei den Rentnern des Vergleichsunternehmens höher ist als bei den Pensionären des Landes. Lediglich im Falle des Bauingenieurs (Fall 3) ist das Ruhegehalt höher.

	Brutto	Netto
Fall 1: Entgeltsachbearbeiter/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	2.340,46 Euro	1.996,90 Euro
Fall 1: Lohnbuchhalter/Pensionär	2.271,68 Euro	1.810,61 Euro
Fall 2: Meister/Ausbilder/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	2.359,19 Euro	2.011,30 Euro
Fall 2: Eichbeamter/Pensionär	2.300,04 Euro	1.830,62 Euro
Fall 3: Bauingenieur (FH)/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	3.002,48 Euro	2.422,76 Euro
Fall 3: Bauingenieur (FH)/Pensionär	3.196,98 Euro	2.440,25 Euro
Fall 4: Jurist/Rentner (Gesetzliche Rente + Betriebsrente)	3.955,56 Euro	2.988,25 Euro
Fall 4: Jurist/Pensionär	3.929,03 Euro	2.903,27 Euro

Die höchste Differenz zugunsten der freien Wirtschaft ergibt sich beim disponiblen Nettoeinkommen mit 186,29 Euro pro Monat in Fall 1. Die geringste Differenz ist mit 17,49 Euro pro Monat zugunsten des Ruhestandsbeamten in Fall 3 zu verzeichnen. Insgesamt sind die *Unterschiede gering*. Sie liegen teilweise bei weniger als einem Prozent und gehen über ca. 10% zugunsten der freien Wirtschaft nicht hinaus. Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen.

4. Rahmenbedingungen und Bewertung

- Die Vergleichsberechnung arbeitet zum Teil mit Schätzungen und Annahmen. Dabei wird hinsichtlich des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der Jahre 1996 bis 2009 und hinsichtlich der Höhe der Betriebsrente ab dem 1. Januar 2010 auf Daten des Vergleichsunternehmens zurückgegriffen. Die ausgewählten Mitarbeiter erfüllen die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft vorgegebenen Kriterien Geburtsjahr, Eintrittsjahr und berufliche Qualifikation und wurden von dem Vergleichsunternehmen als repräsentativ bewertet. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass es sich letztlich um fiktive Musterpersonen und fiktive Lebensläufe Einzelner handelt. Ein repräsentatives Gesamtergebnis lässt sich aus der Gegenüberstellung nicht ableiten. „Echtdaten“ des Unternehmens für die Jahre vor 1996 liegen nicht vor, weshalb insoweit mit qualifizierten Schätzwerten gearbeitet werden muss.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Lebens- einkommenssituation bei Mitarbeitern des betreffenden Unternehmens von solchen in der Freiberuflichkeit (eigene Versorgungswerke) oder bei kleinen Handwerksbetrieben (ohne Betriebsrenten) deutlich unterscheidet.
- Der Vergleich zeigt jedoch, dass die Nettopension des Ruhestandsbeamten als Vollversorgung gegenüber der Nettogesamtrente eines vergleichbaren Arbeitnehmers in der freien Wirtschaft nicht überhöht ist.

Die Stellungnahme ist mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren abgestimmt.

Rust

Staatssekretär für Finanzen und Wirtschaft

Tabelle 1

Muster-Entgeltsachbearbeiter in der freien Wirtschaft

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Altersrente u. Betriebsrente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.940,26	Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.744,30	Euro
Betriebsrente brutto	400,20	Euro
Betriebsrente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	331,77	Euro
Bruttoaltersicherung	2.340,46	Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	2.076,07	Euro
Monatliche Steuerbelastung	79,17	Euro
Disponibile Nettoalterssicherung (Rentner)	1.996,90	Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Betriebsrente brutto laut Mitteilung der Vergleichsfirma

Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag Betriebsrente 14,9 % bzw. 2,2 %

Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Lohnrechner

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A9+Z ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	2.271,68	Euro
Monatliche Steuerbelastung	281,07	Euro
Beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung	180,00	Euro
Disponibile Nettoalterssicherung (Pensionär)	1.810,61	Euro

Grundgehalt 2873,33 Euro, Allgemeine Stellenzulage 71,61 Euro, Amtszulage 254,54 Euro

Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt

Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	68,78	Euro
Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	186,29	Euro

Stand: August 2010

Tabelle 2

Muster-Meister in der freien Wirtschaft

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Altersrente u. Betriebsrente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.955,26 Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.757,77 Euro
Betriebsrente brutto	403,93 Euro
Betriebsrente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	334,86 Euro
Bruttoalterssicherung	2.359,19 Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	2.092,63 Euro
Monatliche Steuerbelastung	81,33 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Rentner)	2.011,30 Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
 Betriebsrente brutto laut Mitteilung der Vergleichsfirma
 Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag Betriebsrente 14,9 % bzw. 2,2 %
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Eichbeamter (Meister)

(geb. 1.1.1945, 1.1.1962 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A 9+Z ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	2.300,04 Euro
Monatliche Steuerbelastung	289,42 Euro
Beihilfefiktive private Kranken- und Pflegeversicherung	180,00 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Pensionär)	1.830,62 Euro

Grundgehalt 2873,33 Euro, Allgemeine Stellenzulage 71,61 Euro, Amtszulage 254,54 Euro, Meisterzulage 39,95 Euro (Übergangsrecht)
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung
 Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt
 Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	59,15 Euro
Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	180,68 Euro

Stand: August 2010

Tabelle 3

Muster-Bauingenieur (FH) in der freien Wirtschaft

(geb. 1.1.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Altersrente u. Betriebsrente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.988,12 Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.787,32 Euro
Betriebsrente brutto	1.014,36 Euro
Betriebsrente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	840,90 Euro
Bruttoalterssicherung	3.002,48 Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken und Pflegeversicherung	2.828,22 Euro
Monatlicher Steuerbetrag	205,46 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Rentner)	2.422,76 Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg
 Betriebsrente brutto laut Mitteilung der Vergleichsfirma
 Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag Betriebsrente 14,9 % bzw. 2,2 %
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Bauingenieur, Besoldungsgruppe A 13: ab 1.3.2010

(geb. 01.01.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A 13 ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	3.196,98 Euro
Monatliche Steuerbelastung	576,73 Euro
Beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung	180,00 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Pensionär)	2.440,25 Euro

Grundgehalt 4423,11 Euro, Allgemeine Stellenzulage 79,58 Euro
 Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung
 Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt
 Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zulasten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	194,50 Euro
Differenz zulasten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	17,49 Euro

Stand: August 2010

Tabelle 4

Muster-Jurist in der freien Wirtschaft

(geb. 1.1.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Altersrente u. Betriebsrente ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Gesetzliche Rente brutto	1.926,92 Euro
Gesetzliche Rente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.732,31 Euro
Betriebsrente brutto	2.028,64 Euro
Betriebsrente nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	1.716,89 Euro
Bruttoalterssicherung	3.955,56 Euro
Alterssicherung nach Abzug Kranken- und Pflegeversicherung	3.449,20 Euro
Monatliche Steuerbelastung	460,95 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Rentner)	2.988,25 Euro

Gesetzliche Rente laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Betriebsrente brutto laut Mitteilung der Vergleichsfirma

Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag Betriebsrente 14,9 % bzw. 2,2 % aus 1.823,08 Euro (wegen Beitragsbemessungsgrenze)

Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Beamter als Jurist, Besoldungsgruppe A 15: ab 01.03.2010

(geb. 1.1.1945, 1.1.1970 - 31.12.2009, Ruhegehalt aus A 15 ab 1.1.2010, durchgängig ledig, keine Kirchensteuer)

Ruhegehalt brutto	3.929,03 Euro
Monatliche Steuerbelastung	845,76 Euro
Beihilfefreie Kranken- und Pflegeversicherung	180,00 Euro
Disponibler Nettoalterssicherung (Pensionär)	2.903,27 Euro

Grundgehalt 5533,73 Euro

Fiktive monatliche Steuerbelastung nach Einkommensteuerveranlagung

Versorgungsanpassung zum 1.3.2010 wurde bei Berechnung der Steuerbelastung berücksichtigt

Kranken- und Pflegeversicherung laut Mitteilung PKV

Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung brutto	26,53 Euro
Differenz zugunsten der freien Wirtschaft Alterssicherung netto	84,98 Euro

Stand: August 2010